

10

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 378/69**B e s c h l u s s****in der Entschädigungsache**

Sara V. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] R. [REDACTED] Ave., N. [REDACTED] / Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
von der Mühlen, Rothel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 7. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
11. Dezember 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Fragen, welche Gesundheitsschäden bei der Klä-
gerin vorliegen und ob sie in einem ursächlichen Zusam-
menhang mit der Verfolgung stehen, liegen auf tatsäch-
lichen Gebiet und können daher die Zulassung der Re-
vision nicht rechtfertigen. Das gegen die Beweiswürdi-
gung und die darauf beruhenden tatsächlichen Feststel-

10

- 3 -

lungen des Berufungsrichters gerichtete Beschwerde-
verbringen zeigt keinen Verfahrensfehler auf, der
zur Zulassung der Revision führen könnte.

Graf

Dr. Thoma

